

# **ZH\_OBERGERICHT LE160059 vom 21. Dezember 2016**

ZH Obergericht, 2016-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE160059](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160059)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE160059 du 21 décembre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT LE160059 del 21 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Parteien sind seit dem tt. März 2005 verheiratet und Eltern der drei minderjährigen Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2006, D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2007, und E.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2008. Mit Eingabe vom 6. Juli 2016 reichte die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren ein und stellte den vorerwähnten Antrag (Urk. 1). Am

- 4 - 8. August 2016 fand die vorinstanzliche Eheschutzverhandlung statt, zu welcher der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagte) unentschuldigt nicht erschien (Prot. I S. 2). Gleichentags erging das unbegründete Urteil, das beiden Parteien zugestellt werden konnte (Urk. 7; Urk. 8/1-2). Am 25. August 2016 beantragte der Beklagte rechtzeitig die Begründung des Entscheides (Urk. 9). Der begründete Entscheid wurde ihm am 7. September 2016 zugestellt (Urk. 10; Urk. 12/2).

### **E. 2**

Dagegen erhob der Beklagte am 19. September 2016 fristgerecht Be- rufung mit den vorne zitierten Rechtsmittelansprüchen (Urk. 15). Mit Beschluss vom 17. Oktober 2016 wurde der Berufung die aufschiebende Wirkung erteilt, dem Be- klagten die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt und der Klägerin Frist zur Berufungs- antwort angesetzt (Urk. 23). Innert Frist ging keine Berufungsantwort ein.

### **E. 3**

Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 6-8) wird bestätigt.

### **E. 4**

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt.

### **E. 6**

Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'160.– zu bezahlen. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beklagten, Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_, wird mit Fr. 2'160.– aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Anspruch des Beklagten auf Parteientschädigung geht mit Zahlung der Entschädigung an den Kanton über.

### **E. 7**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Migrationsamt des Kantons Zürich an die Vorinstanz und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 8**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 10 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 21. Dezember 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: Dr. D. Oser versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.